Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 51.

(Nr. 12895.) Gesetz zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnungen. Vom 21. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Zweite Preußische Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an wie folgt geändert:

1. Artikel II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1924 sind zwei Fünftel, für die spätere Zeit fünf Zwölftel des Aufkommens aus der Hauszinssteuer nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden. Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1924 wird ein Fünftel, für die spätere Zeit werden zwei Zwölftel den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des § 12 zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben überwiesen (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer). Der Rest fließt dem Lande zu.

2. Artikel III erhält folgende Fassung:

Artikel III.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 1 unter c werden die Worte „die Ruhegehälter" ersetzt durch die Worte „ein Viertel der Ruhegehälter".

§ 47 Abs. 5 erhält in Zeile 4 hinter „b" den Zusatz „und c".

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1924.

Artikel II.

Die Erste Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) fällt bis zum 30. September 1924 zu einem Viertel dem Lande, zu drei Vierteln nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen, für die spätere Zeit zu einem Fünftel dem Lande, zu vier Fünfteln den Stadt- und Landkreisen zu.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12896.) Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes. Vom 25. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (Gesetzsamml. S. 139) vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 611) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II Nr. 2 werden die Bestimmungen zur Tarifstelle 58 I Abs. 2b und Abs. 3a durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Vorschriften unter I Abs. 2b erhalten folgende Fassung:

b) (1) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind, $^1/_{25}$ vom Hundert der Darlehnssumme.

(2) So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraume von einem Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses verlängert wird, ist ein weiterer Stempel von je $^1/_{25}$ vom Hundert wie vor fällig, jedoch für die ursprüngliche Beurkundung und sämtliche Verlängerungen zusammen nicht mehr als $^1/_6$ vom Hundert wie vor.

(3) Wird die Rückzahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinaus verlängert, so ist ein Stempel von $^1/_6$ vom Hundert wie vor unter Anrechnung der zur ursprünglichen Beurkundung und zu früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel fällig.

(4) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Verlängerungen der Rückzahlungsfrist. Die Frist gilt in solchen Fällen als auf einen über ein Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinausgehenden Zeitraum verlängert. Die in diesen Fällen erforderlichen Stempel sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritte der Verlängerung zu verwenden.

(5) Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist bei schriftlichen Verlängerungen nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.

Die Vorschrift unter I Abs. 3a erhält folgende Fassung:

(3) Befreiungen:

a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Sechstel vom Hundert des Kapitalbetrags bereits versteuert sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Oktober 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12897.) Verordnung über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 9. Oktober 1924.

Auf Grund des Artikels I der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) verordne ich, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) wird wie folgt geändert:

I. Im § 18 Abs. 1 ist für „dreizehn" „sechzehn", für „fünfzehn" „achtzehn" und für „siebzehn" „zwanzig" zu setzen.

II. Im § 19 ist im ersten Satze für „acht" zu setzen „zehn".

III. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 804 — 840 — 864 — 900 — 936 — 996 — 1056 — 1116 — 1164 Goldmark jährlich,
Gruppe 2: 876 — 912 — 948 — 1008 — 1068 — 1128 — 1188 — 1236 — 1272 Goldmark jährlich,
Gruppe 3: 960 — 1020 — 1080 — 1140 — 1200 — 1260 — 1308 — 1344 — 1380 Goldmark jährlich,
Gruppe 4: 1104 — 1176 — 1248 — 1320 — 1392 — 1428 — 1476 — 1524 — 1572 Goldmark jährlich,
Gruppe 5: 1296[1]) — 1380[1]) — 1452 — 1524 — 1596 — 1668 — 1716 — 1776 — 1824 Goldmark jährlich,
Gruppe 6: 1596 — 1704 — 1812 — 1920 — 2028 — 2124 — 2208 — 2292 — 2376 Goldmark jährlich,
Gruppe 7: 2100 — 2220 — 2340 — 2460 — 2640 — 2760 — 2880 — 3000 — 3120 Goldmark jährlich,
Gruppe 8: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600 Goldmark jährlich,
Gruppe 9: 2820 — 3000 — 3180 — 3360 — 3540 — 3720 — 3900 — 4140 Goldmark jährlich,
Gruppe 10: 3600 — 3900 — 4140 — 4380 — 4620 — 4860 — 5100 — 5400 Goldmark jährlich,
Gruppe 11: 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 Goldmark jährlich,
Gruppe 12: 4860 — 5220 — 5580 — 5940 — 6360 — 6780 — 7200 Goldmark jährlich,
Gruppe 13: 6300 — 7200 — 8100 — 8700 — 9600 Goldmark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2100 — 2250 — 2400 — 2550 — 2700 — 2850 — 3000 — 3120.
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600.
3. 6 498 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4800 — 5 088 — 5 370 — 5 652 — 5 934 — 6 216 — 6 498 — 6 780, in besonderen Einzelfällen bis zu 8 754 Goldmark.
4. 8 352 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 5 940 — 6 342 — 6 744 — 7 146 — 7 548 — 7 950 — 8 352 — 8 754, in besonderen Einzelfällen bis zu 10 500 Goldmark.
5. 9 800 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 6 300 — 7 000 — 7 700 — 8 400 — 9 100 — 9 800 — 10 500, in besonderen Einzelfällen bis zu 10 731 Goldmark.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 486 Goldmark für $^1/_3$ und von durchschnittlich jährlich 1 020 Goldmark für $^1/_6$ aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 4 140 Goldmark, bei 2: 4 620 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I .... 10 500 Goldmark jährlich,
» II .... 12 000 » »
» III .... 13 500 » »
» IV .... 18 000 » »
» V .... 27 000 » ».

IV. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 Abschnitt C Nebenbezüge ist in Ziffer 4b die Zahl »420« durch die Zahl »540« und in Ziffer 4c die Zahl »300« durch die Zahl »480« zu ersetzen.

---

[1]) Anmerkung: Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach der Tarifklasse V.

V. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag
(Wohnungsgeldzuschuß).

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalte von jährlich						
	bis 948 Goldmark	über 948 bis 1 380 Goldmark	über 1 380 bis 2 376 Goldmark	über 2 376 bis 4 140 Goldmark	über 4 140 bis 7 200 Goldmark	über 7 200 bis 12 000 Goldmark	über 12 000 Goldmark
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
	Goldmark jährlich						
A	252	390	540	720	960	1 260	1 560
B	198	312	432	570	780	1 020	1 260
C	168	258	360	480	630	840	1 050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

Anmerkung: Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

VI. In Ziffer 3 der Anlage 3 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) ist die Zahl »714« durch die Zahl »834« zu ersetzen.

§ 2. Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge werden auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) in der Fassung des Artikels I § 1 Abschnitt VII des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) die Grundvergütungen der im § 12 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes aufgeführten Personen einschließlich der Notzuschläge wie folgt festgesetzt:

bei Zivilanwärtern im	1.	2.	3.	4.	5.	Anwärterdienstjahre
bei Militäranwärtern im	—	1.	2.	3.	4.	
in Besoldungsgruppe 1 ...	768	768	792	804	804	Goldmark jährlich
» 2 ...	828	828	864	876	876	
» 3 ...	912	912	936	960	960	
» 4 ...	1 044	1 044	1 080	1 104	1 104	
» 5 ...	1 236	1 236	1 272	1 296	1 296	
» 6 ...	1 512	1 512	1 560	1 596	1 596	
» 7 ...	1 992	1 992	2 064	2 100	2 100	
» 8 ...	2 280	2 280	2 352	2 400	2 400	
» 9 ...	2 676	2 676	2 760	2 820	2 820	
» 10 ...	3 420	3 420	3 528	3 600	3 600	

Diese Sätze gelten nicht für Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem Kreuz (†) bezeichnet sind. Bei der Berechnung der Bezüge dieser Anwärterinnen ist § 12 Satz 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zu beachten.

§ 3. Die am 31. Mai 1924 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Artikel II.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sowie der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richter nach den Vorschriften dieser Verordnung neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juni 1924 tritt.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die unter das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) fallenden Lehrkräfte sinngemäße Anwendung.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

(Nr. 12898.) Verordnung über Änderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Altruhegehaltsgesetzes. Vom 9. Oktober 1924.

Auf Grund des Artikels I der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) verordne ich, was folgt:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der Fassung der Gesetze vom 10. Juli, 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 317, 531) und 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 21) sowie der Verordnungen vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) und 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 472) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze geändert:

bei Gruppe 1 auf: 2100 — 2220 — 2340 — 2460 — 2640 — 2760 — 2880 — 3000 — 3120 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2 auf: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3 auf: 2820 — 3000 — 3180 — 3360 — 3540 — 3720 — 3900 — 4140 Goldmark jährlich.

§ 2.

Die am 31. Mai 1924 im Dienste befindlichen, endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel II.

Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) wird wie folgt geändert:

§ 1.

In dem Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz tritt überall mit Wirkung vom 1. Juni 1924 an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juni 1924.

§ 2.

Im § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) und der Verordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 472) wird „1. April 1924" durch „1. Juni 1924" ersetzt.

Artikel III.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind die Bezüge der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger (Ruhegehalts- und Wartegeldempfängerinnen) und der Hinterbliebenen nach dieser Vorschrift neu zu regeln.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

(Nr. 12899.) Verordnung über Änderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 9. Oktober 1924.

Auf Grund des Artikels I der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) verordne ich, was folgt:

Artikel I.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 473) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze geändert:

bei Gruppe 1 auf: 2400 — 2580 — 2760 — 2940 — 3060 — 3240 — 3420 — 3600 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2 auf: 2820 — 3000 — 3180 — 3360 — 3540 — 3720 — 3900 — 4140 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3 auf: 3600 — 3900 — 4140 — 4380 — 4620 — 4 860 — 5100 — 5 400 Goldmark jährlich.

Artikel II.

Die am 31. Mai 1924 im Dienste befindlichen, endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Ölwerke, Aktiengesellschaft zu Halle a. S., für die Anlage eines Tagebaues der Grube Paul I bei Luckenau durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 207, ausgegeben am 13. September 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1924 über die Genehmigung des von der Direktion des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein am 14. August 1924 gefaßten Beschlusses durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 37 S. 378, ausgegeben am 6. September 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Ronsdorf über Hattingen nach dem Zechenkraftwerk Bonifacius bei Kray durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 231, ausgegeben am 27. September 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Gleiwitz für die Herstellung einer Zufahrt zu dem neuen Umspannwerk des Zaborzer Kraftwerks durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 37 S. 329, ausgegeben am 13. September 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für den Bau und Betrieb eines Land- und Wasserflugplatzes und für die Errichtung der damit im Zusammenhange stehenden Industrie- usw. Anlagen durch das Sonderamtsblatt der Regierung in Stettin, ausgegeben am 13. September 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1924 über die Genehmigung des XXIV. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 39 S. 216, ausgegeben am 27. September 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma J. J. Schumacher u. Co. in Bochum für die Herstellung eines Nebenanschlusses an den Reichsbahnhof Bochum Süd durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 39 S. 213, ausgegeben am 27. September 1924;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft zu Berlin, für die Errichtung
   a) einer 100 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Zschornewitz (Kreis Bitterfeld) nach Brandenburg a. H. sowie für den Bau eines Transformatorenhauses in der Nähe von Brandenburg a. H.,
   b) einer 100 000 Volt-Leitung von Brandenburg a. H. nach Spandau sowie für den Bau eines Transformatorenhauses am Kraftwerk Spandau

   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 375, ausgegeben am 4. Oktober 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.